

Handlungsempfehlungen zum Umgang mit der AfD, ihren Funktionär*innen und ihren Amts- und Mandatsträger*innen



Stand: Januar 2025

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften kooperieren bei der Durchsetzung von Arbeitnehmerrechten mit demokratisch verfassten Parteien. Es sollen dabei die Interessen von Beschäftigten gegenüber der Politik im Willensbildungsprozess vertreten werden.

Mit Parteien, die rechtsextreme, verfassungsfeindliche oder gewerkschaftsfeindliche Positionen vertreten oder mit den DGB-Gewerkschaften konkurrierende rechtsextreme Arbeitnehmervertretungen (wie das „Zentrum“) offen unterstützen, arbeitet der DGB nicht zusammen.

In den Mitgliedsgewerkschaften gibt es diverse Unvereinbarkeitsregelungen. In der Regel gelten diese für alle Parteien, unabhängig von ihrer Ausrichtung, wenn diese verfassungs- und demokratiefeindlich sind. Die AfD – als Gesamtpartei – verfolgt in Fragen der Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik einen neoliberalen, neokonservativen Kurs, verbunden mit nationalistischen und völkischen Vorstellungen. Als „Strömungs- oder Bewegungspartei“ reagiert die AfD auf aktuelle Themen und Herausforderungen. Sie nutzt diese – wie auch die sich verändernden Einstellungen und Einschätzungen in der Bevölkerung – in ihrer Propaganda. Daher werden auch regionale Problemlagen und Herausforderungen aufgegriffen, die zu sich widersprechenden Positionen und Aussagen, wie beispielsweise zur Einhaltung und Durchsetzung von Bestimmungen zum Mindestlohn, führen.

Die AfD hat sich seit 2015 deutlich radikalisiert und ist heute eine Partei der extremen Rechten, die gegen zentrale Werte der Verfassung und der Demokratie steht.¹ Sie steht somit in einem klaren Widerspruch zu gewerkschaftlichen Grundpositionen und Grundwerten.

Momentan ist die AfD im Bundestag, in 15 von 16 Landesparlamenten und in vielen Kommunalparlamenten vertreten. Sie ist jedoch kein Kooperationspartner für die Durchsetzung gewerkschaftlicher Positionen und Forderungen, sondern als Partei mit gewerkschaftsfeindlichen Positionen einzustufen.

Der DGB-Bundesvorstand befasst sich seit September 2014 mit der Entwicklung der AfD und hatte bereits damals eine aktive Zusammenarbeit ausgeschlossen.

Beschlossen wurden drei Grundsätze: Erstens, dass DGB-Funktionär*innen nicht an Veranstaltungen der AfD teilnehmen, zweitens, dass der DGB die AfD nicht zu eigenen Veranstaltungen einlädt; drittens, dass wenn Dritte die AfD und den DGB zu Veranstaltungen einladen, mit ihnen diskutiert wird.² Die Wahl von AfD-Politiker*innen in politische Ämter (bspw. Bürgermeister oder Landräte) macht eine Präzisierung dieser Grundsätze mit besonderem Augenmerk auf den Umgang mit AfD-Amtsträger*innen notwendig.

Die folgenden Handlungsempfehlungen gelten für das gesamte Bundesgebiet.

¹ So werden aktuell die Bundespartei und 13 Landesverbände der AfD als „rechtsextremer Verdachtsfall“ vom Verfassungsschutz beobachtet. Die Landesverbände in Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt werden als „gesichert rechtsextrem“ eingestuft. <https://www.tagesschau.de/inland/afd-bericht-gutachten-verfassungsschutz-100.html> Auch verschiedene zivilgesellschaftliche und wissenschaftliche Studien kommen zu dem Ergebnis, dass die AfD gegen zentrale demokratische Werte steht, vgl. bspw. <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/warum-die-afd-verbieten-werden-koennte> und <https://www.otto-brenner-stiftung.de/afd-radikalisiert-und-etabliert/>

² Vgl. GBV-Beschluss September 2014.

1.1 Teilnahme an DGB-Veranstaltungen

DGB-Veranstaltungen, zu denen Abgeordnete eingeladen werden, zielen vor allem auf die Erläuterung und Durchsetzung gewerkschaftlicher Positionen. Dabei geht es darum, gewählten Abgeordneten bestimmte Forderungen nahe zu bringen oder sie davon zu überzeugen, dass ihre Vorhaben negative Auswirkungen beispielsweise auf Beschäftigte in bestimmten Branchen haben. Veranstaltungsformen sind beispielsweise thematische Fachgespräche, Workshops oder auch parlamentarische Abende.

Der DGB organisiert solche Veranstaltungen als Interessensorganisation. Er beurteilt, welche Abgeordneten für gewerkschaftliche Positionen aufgeschlossen sein könnten oder nicht. Der DGB ist keine staatliche Einrichtung, die dem Neutralitätsprinzip, das heißt der parteipolitischen Neutralität, verpflichtet ist. Eine Verpflichtung zur Einladung von Abgeordneten aller in einem Parlament vertretenen Parteien gibt es nicht.

Werden gewerkschaftliche Veranstaltungen in den Räumen von Land-, Kreistagen oder anderen kommunalen Organen durchgeführt, haben gewählte Abgeordnete in der Regel zwar ein Zugangsrecht. Dieses Recht bedeutet aber nicht, dass alle Abgeordneten oder Fraktionen eingeladen werden müssen oder Vorträge halten dürfen. Die vorher festgelegten und deutlich gemachten Regeln für einen ordnungsgemäßen Verlauf einer Veranstaltung gelten für alle Teilnehmenden. Die Veranstalter*innen sollten wenn möglich im Vorfeld die Nutzungsbedingungen abklären und ggf. auf andere Räumlichkeiten zurückgreifen.

Aufgrund der rechtsextremen Ausrichtung der AfD sowie der Äußerungen von Spitzenfunktionär*innen der AfD zu Menschen- und Arbeitnehmerrechten lädt der DGB Abgeordnete der AfD und AfD-Fraktionen (gilt auch für AfD-Gruppen in Landesparlamenten) nicht ein. Das gilt grundsätzlich auch für AfD-Parteifunktionär*innen, ihre Mitarbeiter*innen sowie Amts- und Mandatsträger*innen. Ebenfalls nicht eingeladen werden Abgeordnete anderer rechtsextremer oder rechtspopulistischer Parteien zu eigenen Veranstaltungen (DGB-Workshops, Parlamentarische Frühstücke oder Abende des DGB, DGB-Fachgespräche, DGB-Kongresse usw.).

Ist ein Kontakt zu (bzw. die Einladung von) einem Amtsträger der AfD unvermeidbar, weil von Seiten des DGB und der Mitgliedsgewerkschaften personelle, arbeitsorganisatorische oder finanzielle Belange geregelt werden müssen, ist darüber in den entsprechenden Gremien zu beraten, um Ziel und Zweck, ggf. Unterstützung oder Alternativen zur Kontaktaufnahme abzuwägen.

1.2 Diskussionsveranstaltungen im Vorfeld von Wahlen

Bei gewerkschaftlichen Diskussionsveranstaltungen im Vorfeld von Kommunal- oder Landtagswahlen und Wahlen zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament werden Abgeordnete als Kandidat*innen ihrer Parteien oder Kandidat*innen ohne Mandat eingeladen. Sie treten dabei als Funktionär*innen einer Partei auf und vertreten Parteipositionen. Damit sind sie auch für die Programme und Positionen sowie für deren Wahlkampfäußerungen und Strategien verantwortlich.

Auch diese Diskussionsveranstaltungen dienen in erster Linie dazu, gewerkschaftliche Forderungen und Positionen zu vertreten und diese mit denen der zur Wahl stehenden Parteien abzugleichen. Es besteht keine rechtliche, moralische oder politische Verpflichtung, alle zur Wahl stehenden Parteien einzuladen. Dass eine Partei in einem Parlament vertreten ist oder entsprechend der Umfragewerte eine Chance für den Einzug in das Parlament hat, ist keine Begründung für ihre Teilnahme.

Auch besteht keine Verpflichtung, von Parteien vorgeschlagene Diskussionsteilnehmer*innen zu akzeptieren. Parteivertreter*innen, die demokratische oder gewerkschaftliche Grundwerte ablehnen oder rechtsextreme Auffassungen vertreten, werden als Diskussionsteilnehmer*innen abgelehnt. Organisatorische Schwierigkeiten oder politische Auseinandersetzungen mit den Parteien können vermieden werden, wenn bereits bei der Vorbereitung einer Diskussionsveranstaltung deutlich gemacht wird, dass der DGB sich eine Einladung oder einen Ausschluss bestimmter Kandidat*innen vorbehält.

Verfassungs- und demokratiefeindliche Parteien, Parteien der extremen Rechten, ihre Vertreter*innen und Personen, die für Parlamente und/oder Regierungsfunktionen kandidieren, werden zu Diskussionsveranstaltungen des DGB im Vorfeld von Wahlen nicht eingeladen. Die AfD hat sich nicht nur zu einer Partei der extremen Rechten entwickelt, sondern steht – entgegen ihrer Selbstdarstellung als „Partei der kleinen Leute“ – dezidiert gegen die Interessen der Beschäftigten und vertritt gewerkschaftsfeindliche Positionen. Ihre Kandidat*innen werden daher nicht zu DGB-Wahlveranstaltungen eingeladen.³

Hinweise zur Durchführung von Diskussionsveranstaltungen im Vorfeld von Wahlen

Im Vorfeld von Wahlen führen DGB-Gliederungen häufig Diskussionsveranstaltungen mit den regionalen Kandidat*innen der Parteien durch. Bisher wurden häufig ausschließlich Kandidat*innen der in den jeweiligen Parlamenten vertretenen Parteien (zumeist mit Ausnahme der FDP) eingeladen. Diese hatten zumeist Gelegenheit, ihre Positionen allgemein und zu verschiedenen vorgegebenen Themen vorzustellen.

Unabhängig von der Entscheidung, welche Bewerber*innen eingeladen werden, sollte darauf geachtet werden, dass die Einladenden die Auswahl der teilnehmenden Personen treffen: Es ist daher besser, als Veranstalter*in einzelne Personen und nicht Parteien einzuladen. Gleichzeitig bestimmen die Einladenden die Agenda der Diskussion. Sinnvoll ist daher, bestimmte Themen vorher festzulegen, z. B.: Lohngleichheit von Männern und Frauen, dagegen nicht: allgemein wirtschaftspolitische Vorstellungen der jeweiligen Parteien.

Wichtig ist bereits vor einer öffentlichen Veranstaltung festzulegen, dass rassistische oder rechtsextreme Äußerungen nicht geduldet werden. Hier ein Vorschlag für einen Text für die Einladung:

„Ausgeschlossen von der Veranstaltung sind Personen, die Organisationen der extremen Rechten angehören, der Szene der extremen Rechten zuzuordnen sind oder bereits in der Vergangenheit durch rassistische, nationalistische, antisemitische oder sonstige menschenverachtende Äußerungen in Erscheinung getreten sind. Die Veranstaltenden behalten sich vor, von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und diesen Personen den Zutritt zur Veranstaltung zu verwehren oder sie aus dieser zu verweisen.“

Hinweise für die Planung von Veranstaltungen im Vorfeld von Wahlen:

Generell gilt für alle Veranstaltungen: **Als DGB sind wir an keine Neutralitätsgebote gebunden** – wir können selbst entscheiden, wen wir zu Veranstaltungen einladen und wen nicht.

Aber: Bei der **Auswahl des Veranstaltungsortes** sollte folgendes beachtet werden: Bei der **Nutzung öffentlicher Räume/Gebäude** (z.B. Schulen, Bürgerhäuser, kommunale Einrichtungen, Rathäuser, parlamentarische Räume etc.) für (politische) Veranstaltungen könnte die Nicht-Einladung von AfD-Vertreter*innen in Wahlkampfzeiten zu Problemen führen.

Bitte achtet deshalb bei der Planung von Veranstaltungen unbedingt auf die **Nutzungsbedingungen/den Mietvertrag** der Räume.

Die Rechtslage in Deutschland sieht vor, dass die Gemeinde, auch wenn sie die Vermietung/Vergabe von Räumen auf Private, z.B. eine GmbH, ausgelagert hat, das Neutralitätsgebot (abgeleitet aus Art. 20 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1 und Art. 21 Grundgesetz) und das Gleichbehandlungsgebot der Parteien (Art. 21 GG und § 5 PartG) zu beachten hat.

³ Hierzu wird eine ergänzende Argumentationshilfe für Nicht-Einladung veröffentlicht, in der argumentiert wird, warum Diskussionen mit Rechtsextremen sinnlos sind und warum es nicht "undemokratisch" ist, wenn sich Gewerkschafter*innen nicht mit rechtsextremen Personen an einen Tisch setzen. <https://aktionintern.dgb.de/themen/++co++74fc1428-5011-11ef-a671-3d1dc0365a65>

Das Neutralitätsgebot und das Gleichbehandlungsgebot haben Auswirkungen darauf, wie öffentliche Räume für politische Veranstaltungen genutzt werden können:

1. Grundsatz der Gleichbehandlung

Wenn ein öffentlicher Raum für eine Veranstaltung Organisation mit parteipolitischem Bezug zur Verfügung gestellt wird, müssen grundsätzlich auch andere Parteien unter vergleichbaren Bedingungen Zugang erhalten.

Dies gilt insbesondere in der Zeit vor Wahlen, da hier die Chancengleichheit der Parteien besonders geschützt ist.

2. Offene und geschlossene Veranstaltungen

Bei offenen Veranstaltungen (für die Allgemeinheit zugänglich) ist die Gleichbehandlungspflicht besonders strikt.

Bei geschlossenen Veranstaltungen (z. B. internen Treffen oder themenspezifischen Konferenzen) kann die Einladung bestimmter Parteien legitim sein, solange keine einseitige Bevorzugung vorliegt.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, ob es sich um **Zeiträume vor Wahlen** oder **außerhalb von Wahlkampfzeiten** handelt. Vor Wahlen kann der öffentliche Vermieter verlangen, alle relevanten Parteien zu öffentlichen Veranstaltungen einzuladen. Relevante Parteien sind solche, die zur Wahl antreten und eine gewisse Bedeutung im politischen System haben (z. B. aufgrund von Wahlergebnissen oder Mandaten). Außerhalb von Wahlkampfzeiten ist die Verpflichtung zur Gleichbehandlung weniger streng, da keine unmittelbare Beeinflussung des demokratischen Prozesses zu befürchten ist. Veranstaltungen zu Sachthemen, die nicht alle Parteien betreffen, dürfen spezifische Parteien/Gruppen einladen, solange dies sachlich gerechtfertigt ist und keine systematische Diskriminierung erfolgt.

Das bedeutet konkret:

Wenn sich eine ausgeschlossene Partei gegenüber dem Vermieter über den Ausschluss beschwert und sich auf den Grundsatz der Gleichbehandlung und das Neutralitätsgebot beruft, kann das dazu führen, dass dieser den Vertrag aufkündigt bzw. seine Nutzungszusage widerruft. Selbst wenn sich hinterher herausstellen sollte, dass diese Kündigung rechtsfehlerhaft war, könnte zwar ggf. Schadensersatz geltend gemacht werden, das Risiko, dass die Räume trotzdem kurzfristig nicht zur Verfügung gestellt werden, ist aber real und sollte bedacht werden.

Um solche Konflikte zu vermeiden, sollten daher frühzeitig die Nutzungsbedingungen für Räumlichkeiten geklärt werden. **Im Zweifelsfall sollte auf nicht-öffentliche Räume zurückgegriffen werden (z.B. eigene Veranstaltungsräume in Gewerkschaftshäusern).**

1.3 Veranstaltungen rechtspopulistischer oder rechtsextremer Parteien, Fraktionen und Gruppierungen

Haupt- und ehrenamtliche DGB-Funktionär*innen nehmen nicht an Veranstaltungen oder Diskussionen rechtsextremer oder rechtspopulistischer Parteien, Gruppierungen oder Fraktionen auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene teil. Entsprechende Einladungen sollten begründet abgelehnt werden, wobei sich die

Begründung einer Ablehnung in erster Linie an die gewerkschaftlichen Strukturen und Mitglieder richten sollte.

Die ablehnende Haltung sollte auch bei Einladungen von Abgeordneten und bei der Einladung von rechtsextremen und rechtspopulistischen Fraktionen zu Parlamentsanhörungen deutlich gemacht werden.

1.4 Umgang mit Amtsträger*innen

Im Zuge unserer gewerkschaftlichen Interessensvertretung arbeiten DGB-Vertreter*innen in einer Reihe von Gremien und Ausschüssen mit, an denen auch Amtsträger*innen der Exekutive in zentralen Rollen beteiligt sind (z.B. Regionale Arbeitskreise). Sollten AfD-Politiker*innen in solche Ämter gewählt werden, sind Arbeitskontakte nicht zu vermeiden.

Im Zentrum unserer Mitarbeit in entsprechenden Gremien und Ausschüssen steht somit in diesen Fällen neben der gewerkschaftlichen Interessensvertretung auch die politische Auseinandersetzung mit den arbeitnehmer-, gewerkschafts- und menschenfeindlichen Positionen der AfD.

Unbenommen von etwaigen Arbeitskontakten mit Amtsträger*innen ist weiterhin klar zu trennen zwischen Mandats- und Amtsträger*innen. Mandatsträger sind die Repräsentanten der Parteien oder Fraktionen, Amtsträger repräsentieren die Institution, dazu gehören z. B. kommunale oder Landes-Ämter und Vorsitzende von Ausschüssen.

Empfehlung:

- an Arbeitskreisen, die von Dritten koordiniert werden (z.B. Ausschüsse der Arbeitsagenturen, Ausschüsse von Industrie- und Handwerkskammern o.ä.), nehmen DGB-Vertreter*innen teil (auch wenn AfD-Amtsträger*innen ebenfalls teilnehmen).

- an Arbeitskreisen, die von AfD-Amtsträger*innen koordiniert werden, nehmen DGB-Vertreter*innen teil (z.B. Regionale Arbeitskreise, Begleitausschüsse für Strukturförderung etc.). Neben den inhaltlichen Diskussionen steht somit auch die politische Auseinandersetzung mit rechtsextremen Positionen der AfD im Zentrum. Das Verhältnis zu den AfD-Amtsträger*innen bleibt trotz Teilnahme kritisch und distanziert, in der Sache arbeiten DGB-Vertreter*innen lösungsorientiert im Sinne der gewerkschaftlichen Grundwerte.

- bei informellen Einladungen der Amtsträger*innen (Sommerfeste, Empfänge, Veranstaltungen mit repräsentativem Charakter etc.) ist die Empfehlung, nicht teilzunehmen. Ggf. können Absprachen mit befreundeten/verbündeten Organisationen und den demokratischen Parteien getroffen werden, um ein gemeinsames Zeichen zu setzen (dann fällt auch die verpasste Chance auf Netzwerk-Aufbau nicht so stark ins Gewicht).

[Einladung von Amtsträger*innen zu unseren Veranstaltungen (Maidemonstrationen, Gewerkschaftstage, Empfänge, Kongresse) → siehe Abschnitt 1.1]

1.5 Teilnahme an Veranstaltungen von Dritten

Bei Veranstaltungen von Medien, Stiftungen, Vereinen und Organisationen erhalten zunehmend Vertreter*innen der AfD ein Podium.

Über eine Teilnahme von Vertreter*innen des DGB an solchen Diskussionsveranstaltungen muss die jeweilige Gliederung anhand der Möglichkeit der Einbringung von gewerkschaftlichen Positionen entscheiden.

Wenn Dritte AfD-Vertreter*innen, Mandats- und Amtsträger*innen, die Fraktion und/oder ihre Mitglieder einladen und den DGB, wird im Einzelfall abgewogen, ob gewerkschaftliche Interessen soweit transportierbar sind, dass man sich dem aussetzt. Es soll abgewogen werden, ob der DGB Veranstaltungen Dritter „boykottiert“, zu der die AfD (Partei und/oder Fraktion) eingeladen wird.

Grundsätzlich ist eine Teilnahme von Seiten des DGB immer dann sinnvoll, wenn eine ausreichende Möglichkeit besteht, gewerkschaftliche Positionen und Forderungen deutlich zu machen. Bereits im Vorfeld einer Zusage sollten aber das Format der Veranstaltung und die für das Podium eingeladenen Personen abgefragt werden.

Wichtig ist, sich vorher auf die zu erwartende Situation einstellen zu können. Die Auswertung verschiedener Talkrunden hat gezeigt, dass Positionen und Fakten zwar wichtig sind, diese oft aber nicht im Vordergrund stehen. Stattdessen wird mit Beispielen und Bildern gearbeitet und versucht, auch unter Verdrehung von Tatsachen, „Geländegewinne“ zu erzielen.

1.6 Stellungnahmen, Positionspapiere des DGB und Anhörungen

Der DGB und die Mitgliedsgewerkschaften äußern sich auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene zu Gesetzesvorhaben und richten ihre Stellungnahmen und Bewertungen in der Regel nicht nur an die Regierungen, sondern auch an die Parlamente (vor allem an die federführenden Ausschüsse). Der DGB schickt seine Stellungnahmen grundsätzlich an die Ausschussbüros; sollten Ausschuss-Abgeordnete direkt beschickt werden, sind die AfD-Abgeordneten auszuschließen. Das gilt auch für diverse Verteiler und Datenbanken wie für DGB-Newsletter, Veranstaltungshinweise, Broschüren-Versand usw. (ggf. Verteiler überprüfen und Adressen entfernen; inklusive fraktionslose, ehemalige AfD-Abgeordnete).

Bei Sachverständigen-Anhörungen wird der DGB i. d. R. auf Vorschlag einer Fraktion vom gesamten Ausschuss eingeladen. Ggf. werden AfD-Abgeordnete Fragen an den DGB richten; darauf sollte man vorbereitet sein. Strategien dazu können ganz unterschiedlich aussehen. Beispielsweise ignorieren viele Kolleg*innen, die als Sachverständige eingeladen werden, Fragen von der AfD. Sie nutzen dennoch die Redezeit, die sie für ihre Antwort erhalten und vertiefen relevante Aspekte des Themas, für das sie als Sachverständige eingeladen wurden - ohne auf die Frage der AfD einzugehen.

1.7 Netzwerken zur Interessenvertretung

Es gibt keinen direkten Kontakt des DGB zu AfD-Fraktionen als Gesamtes, zu AfD-Fraktionsvorsitzenden und den Stellvertretern, einzelnen AfD-Abgeordneten und ihren (Fraktions-)Mitarbeiter*innen. Die Beobachtung der Aktivitäten der AfD-Fraktion erfolgt nicht in direkten Gesprächen, sondern ausschließlich über öffentlich zugängliche Quellen (das gilt für Fachabteilungen ebenso wie für Verbindungsbüros).

Sind AfD-Abgeordnete in allgemein-parlamentarischen oder Regierungsfunktionen (Amtsträger in Kommunen, Bezirken, Ländern, Bund, Europa etc.), Ältestenrat, Präsidium, Ausschuss-Vorsitz sowie Beiräte öffentlicher und öffentlich-rechtlicher Institutionen, braucht es i.d.R. keinen direkten Kontakt, denn gewerkschaftliche Anliegen lassen sich anders einspeisen (bspw. über Mitglieder demokratischer Fraktionen o.ä.). [Vgl. dazu außerdem oben Abschnitt 1.4 „Umgang mit Amtsträger*innen“.]

1.8 Veranstaltungen und Kundgebungen des DGB

Herausforderungen im Umgang mit Rechtsextremen und Rechtspopulisten stellen sich uns jedes Jahr bei der Organisation und Durchführung der Kundgebungen und Veranstaltungen zum „Tag der Arbeit“ am 1. Mai.

Der DGB hat für den 1. Mai eine Handreichung zum Versammlungsrecht sowie ein Handbuch für die Sicherheit von Veranstaltungen zur Verfügung erstellt.⁴ Die darin genannten Grundsätze eines Veranstalters im Umgang mit Störungen durch Dritte behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

- Auf **DGB-Veranstaltungen** zum 1. Mai werden keine Stände der AfD zugelassen. Gleiches gilt für Stände von rechtsextremen oder rechtspopulistischen Organisationen und Parteien. Veranstalter*innen sollten die geltenden Regelungen zum Hausrecht beachten und das Veranstaltungsgelände klar kennzeichnen. Es sollten klare und transparente Regeln für die Teilnahme an Veranstaltungen aufgestellt und diese im Vorfeld kommuniziert, bzw. allgemein zugänglich bekannt gemacht werden. Ausschlüsse bedürfen eines sachlichen Grundes und sollten gut begründet und verhältnismäßig sein, um rechtlichen Auseinandersetzungen vorzubeugen. Es genügt die Besorgnis, dass von einer Person die Gefahr künftiger Störungen ausgeht. Das Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 11.04.2018, 1 BvR 3080/09) verlangt, dass Veranstalter ihm zumutbare Anstrengungen zur Aufklärung des Sachverhalts unternehmen. Dazu gehört grundsätzlich die vorherige Anhörung der Betroffenen. Die Entscheidung ist auf Verlangen zu begründen, um den Betroffenen die Durchsetzung ihrer Rechte zu ermöglichen. In begründeten Fällen kann die Entscheidung auch ohne Anhörung ergehen und diese nachgeholt werden.
- Bei **Versammlungen** (Art. 8 GG), die der DGB angemeldet hat, kann nur die Polizei Teilnehmende ausschließen (§ 18 Abs. 3 VersG).
- Für den Fall, dass die AfD sich uneingeladen und störend mit einem Stand auf unseren Veranstaltungen platziert, empfehlen wir die Hinzuziehung der Polizei.
- Im Vorfeld der Veranstaltungen zum 1. Mai ist es daher wichtig, mit den Ordnungsbehörden vor Ort die Lage zu besprechen und Handlungsmöglichkeiten zu beraten.

⁴ <https://intranet.dgb.de/service/justizariat/++co++b8c7bf52-571b-11ea-9f5e-001a4a16010b/@in-dex.html?auth=identity> und <https://aktionintern.dgb.de/archiv/1-mai/1-mai-2024/++co++4e0d7714-b938-11ee-9bcf-001a4a160124>